

Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses und Verschwiegenheitsverpflichtung

...

§...

Einhaltung des Datenschutzes/Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Die Firma/Auftragnehmer/Vertragspartner führt in der Praxis/Auftraggeber (z. B. Wartungsarbeiten) durch. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass dieser Kenntnis von geschützten Daten (Gesundheitsdaten und personenbezogene Daten), wie auch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Praxis/Auftraggeber erlangen kann, für die die Praxis/Auftraggeber den Datenschutz zu gewährleisten hat.

Vor diesem Hintergrund wird die Firma/Auftragnehmer/Vertragspartner verpflichtet, über im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ggf. zugänglich gewordenen Daten und Informationen absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese weder ganz noch teilweise an Dritte weiterzugeben. Die Firma/Auftragnehmer/Vertragspartner sichert zu, dass alle bei ihr/ihm beschäftigten Mitarbeiter nachweisbar und umfassend auf den Datenschutz und eine daraus resultierende Verschwiegenheitspflicht arbeitsrechtlich verpflichtet sind. Die Firma/Auftragnehmer/Vertragspartner sichert insofern zu, dass jede ihm unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten oder Gesundheitsdaten haben kann, diese Daten nur entsprechend der Weisung der Praxis/des Auftraggebers verarbeiten dürfen, unter Berücksichtigung der im zugrundeliegenden Vertrag gemäß Satz 1 eingeräumten Befugnisse.

- (2) Die Verschwiegenheitserklärung nach Absatz 1 bezieht sich insbesondere auch auf:
- persönliche oder betriebliche Daten der Vertragsarztpraxis sowie deren Mitarbeiter
 - die Tatsache, dass über eine Person oder Dritte Daten in der Praxis vorliegen
 - alle persönlichen und sachlichen Verhältnisse, welche die Identifizierung von Personen oder Dritte in ihrer Beziehung zur Vertragsarztpraxis möglich machen
- (3) Die Firma/Auftragnehmer/Vertragspartner darf geschützte Daten außerhalb der Zweckbindung des zugrundeliegenden Vertrages nicht unberechtigt verarbeiten, d.h.:
- weder erheben, noch nutzen,
 - durch Dritte mittels automatisierten Verfahrens bereithalten bzw. abrufen,
 - für sich oder einem anderen aus Dateien verschaffen.
- (4) Die Verpflichtung der Firma/Auftragnehmer/Vertragspartner gilt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

Bei einer festgestellten schuldhaften Nichteinhaltung der vertraglichen Verschwiegenheit verpflichtet sich die Firma/Auftragnehmer/Vertragspartner zur Zahlung einer in das billige Ermessen der Praxis/Auftraggeber gestellte angemessene Vertragsstrafe maximal bis zur Höhe des Vertragswertes. Schadensersatzansprüche bleiben unbenommen. Eine Anrechnung der Vertragsstrafe erfolgt nicht. **(optional)**

....

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Firma/Auftragnehmer

.....
Praxis/Auftraggeber